

Satzung

Kleingartenverein "Am Stadtsteig 1" e.V.

Frankfurt (Oder)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Am Stadtsteig 1“ und hat seinen Sitz in 15236 Frankfurt (Oder). Er wurde am 23.07.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer 57 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verwaltung, weitere Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage „Am Stadtsteig 1“ Frankfurt (Oder), durch eine fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere zur Gewährleistung der kleingärtnerischen Nutzung der Bodenflächen, der ökologischen Bewirtschaftung der Kleingärten sowie zur Sicherstellung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Kleingartenanlage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied (Ordentliches Mitglied) des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über eine Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann ein Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die für die Entwicklung des Kleingartenwesens besondere Verdienste erworben haben oder Familienmitglieder der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Entrichtung des Aufnahmebeitrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der vollständigen Zahlung der Beiträge länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führt zum Ausschluss. Vor der Beschlussfassung steht dem Mitglied das Recht auf Anhörung zu. Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Angabe des Ausschlussgrundes dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann schriftlicher Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingelegt werden. Eine Entscheidung über den Widerspruch trifft die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Beratung mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Von den Mitgliedern können Sonderleistungen (Umlagen, Aufnahmegebühr, Arbeitsstundenersatzleistung) erhoben werden. Die Höhe und dessen Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Umlage darf im Geschäftsjahr pro Parzelle nicht höher als 300,00 Euro sein. Die Notwendigkeit und der Zweck zur Erhebung einer Umlage sind im Beschluss ebenso darzulegen, wie die zu erbringenden Leistungen.
- (3) Die Verbandsbeiträge, die sich aus der Mitgliedschaft zu dem Stadt-, Landes- und Bundesverband ergeben, werden durch deren zuständige Organe beschlossen. Sie sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag aller ordentlichen Mitglieder des Vereins zu erheben. Über die Mitgliedschaft (Ein- und Austritt des Vereins) im Stadtverband Frankfurt (Oder) der Gartenfreunde e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich durch Beschlussfassung.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.

- (2) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten im Sinne des § 26 (2) des BGB gerichtlich und außergerichtlich den Verein, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand führt in den Regel bis sechs Beratungen im Geschäftsjahr durch. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind protokollarisch zu erfassen und durch einen Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Kosten, die durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehen, sind vom Verein zu erstatten. Aufwandsentschädigungen und der Umfang der Kostenrückerstattung sind im Finanzplan des Vereins nachzuweisen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäß der Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Insbesondere obliegen dem Vorstand nachstehende Aufgaben:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins
- d) Zuweisung von Kleingärten an Vereinsmitglieder
- e) Durchsetzung der Aufgaben zur Verwaltung der Kleingartenanlage gemäß der Beauftragung durch den Verpächter (Zwischenpächter)

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können durch den Vorstand zeitlich begrenzt Kommissionen berufen bzw. Vereinsmitglieder beauftragt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen bei Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung festgelegtem Versammlungsleiter.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder geheim erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (5) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (6) Die Entscheidungen (Beschlüsse) sind in einer Versammlungsniederschrift (Ergebnisprotokoll) zu erfassen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Behandlung spezifischer Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. zu Satzungsänderungen
 - b) Wahl der Vereinsorgane (Vorstand, Kassenprüfer)
 - c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeiten von Mitgliedsbeiträgen, Vereins-beitrag, Umlagen, Aufnahmegebühr, Arbeitsstundenersatzleistung, Gemeinschaftsleistungen, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vereins-mitglieder
 - d) Bestätigung der Finanzplanung für das jeweilige Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder die Auflösung des Vereins sowie zu Grundsatzfragen und Anträgen

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, Bericht der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei Mitglieder) werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht an Beratungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn finanzielle Probleme zur Beratung stehen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Finanzunterlagen des Vereins zu prüfen und entsprechende Kontrollen der Kasse, des Bankkontos und des Belegwesens auf rechnerische Richtigkeit durchzuführen. Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie überprüfen die satzungsgemäße Einnahme und Ausgabe der finanziellen Mittel des Vereins.
- (4) Der Jahreshauptversammlung ist der Kassenbericht für das jeweilige Geschäftsjahr zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung von berechtigten Forderungen der Mitglieder an einen gemeinnützigen Verein zu übergeben, der den gleichen Zweck verfolgt, und es ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einsetzt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand, der auch im Sinne des § 48 BGB die Liquidation durchführt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine anderen Personen bestimmt.

§ 11 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt nach Bestätigung der Änderungen durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Frankfurt (Oder), den 23. März 2011

1. Vorsitzender

Versammlungsleiter